

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 07.04.2010 die

Haus- und Badeordnung

für das Waldsportbad der Stadt Triberg im Schwarzwald

als Satzung beschlossen.

Die Badeordnung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses für das Waldsportbad in Triberg im Schwarzwald. Sie gilt im gesamten Bereich des Waldsportbades einschließlich des Eingangs und der Außenanlage.

Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Besucher die nachstehenden Bestimmungen an.

§ 1

Betriebszeit

Der Beginn und das Ende der Badezeit sowie die täglichen Benutzungszeiten werden von der Stadtverwaltung bestimmt und jeweils in der Presse und durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben. Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen, z. B. bei Instandsetzungsarbeiten und bei Überfüllung, kann das Bad vorübergehend ganz oder vorzeitig geschlossen werden. Normalerweise ist das Freibad

- 1) täglich von 10:00 – 19:30 Uhr
- 2) in den Sommerferien von 09:00 Uhr – 19:30 Uhr
- 3) ab September der jeweiligen Badesaison täglich von 10:00 Uhr – 18:00 Uhr
geöffnet.
- 4) Beträgt die Außentemperatur um 13:30 Uhr 18° C oder weniger, wird das Bad für den Rest des Tages um 14:00 Uhr geschlossen. Über den Anrufbeantworter sind wetterbedingte Schließungen abrufbar, ein entsprechender Aushang wird direkt am Bad angebracht.
- 5) Kassenschluss und Ende des Einlasses in das Waldsportbad ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 2

Badbenutzung

- (1) Zur Benutzung des Bades ist jedermann zugelassen, ausgenommen:
 - a) Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen,
 - b) Personen, welche Tiere mit sich führen,

- c) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offener Wunden oder Hautausschlägen leiden (im Zweifel kann eine ärztliche Bescheinigung angefordert werden).
- (2) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Diese Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Blinden, geistig Behinderten, sowie Anfallsleiden, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (4) Nichtschwimmer dürfen nur das abgeteilte Nichtschwimmerbecken benutzen.
- (5) Bei besonderen Anlässen, z.B. Sportveranstaltungen oder Spielfesten, Schulschwimmen und Gruppenschwimmen, können Teile der Anlage oder die gesamte Anlage für diesen Zweck gesperrt werden. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung von Eintrittsgeldern erfolgt in diesen Fällen nicht. Am diesen Tagen besteht eingeschränkte oder keine Bademöglichkeit. Hinweise auf temporäre Sperrungen einzelner Becken werden am Eingang durch Anschlag bekannt gemacht.
- (6) Über die Benutzung des Bades für schwimmsportliche oder andere Veranstaltungen entscheidet die Gemeinde auf Antrag.

§ 3

Eintrittskarten, Eintrittspreise

- (1) Die Eintrittspreise für die Benutzung des Bades sowie dessen Einrichtungen werden durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Die Eintrittspreise werden am Eingang des Bades angeschlagen. Wer Eintrittspreisvergünstigungen in Anspruch nimmt, hat die Berechtigung hierzu nachzuweisen (Schülerausweise, Wehr-/Zivildienstausweis, Behindertenausweis ab GdB 50 %). Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurück genommen, Entgelte nicht zurück gezahlt. Die Saison- und Familienkarten gelten nicht für Sonderveranstaltungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten.
- (2) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen dem Bäderpersonal vorzuzeigen. Wird ein Badegast ohne gültige Eintrittskarte oder mit vergünstigter oder anderer angetroffen, so wird er für diesen Tag vom Badebetrieb ausgeschlossen und es wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben. Im Wiederholungsfall wird ein Ordnungsgeld / Anzeige erstattet.
- (3) Wer sich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Zugang ins Waldsportbad verschafft, macht sich strafbar und wird zur Anzeige gebracht.

§ 4

Umkleiden, Schließfächer

- (1) Die Umkleideräume sind sauber zu halten.

- (2) Findet ein Badegast Räume oder Einrichtungsgegenstände verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Bäderpersonal sofort anzuzeigen.
- (3) Die Benutzung der Schließfächer endet mit Betriebsschluss.
- (4) Beim Verlust des Schlüssels hat der Badegast die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen.
- (5) Die Benutzung von Schließfächern geschieht auf eigenes Risiko. Für aufbewahrte Sachen wird keine Haftung übernommen

§ 5 Badekleidung

Der Aufenthalt im Waldsportbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob diese Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Schwimmmeister.

§ 6 Benutzung der Badeeinrichtung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede schuldhaftige Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Eltern haften für ihre Kinder.
- (2) Generell ist eine Verunreinigung des Badebeckenwassers und der gesamten Freibadanlage zu vermeiden.
 - a) Die Badebecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschen im Sanitärbereich benutzt werden. Die Verschwendung von Wasser und/oder Energie ist zu vermeiden.
 - b) Das Verwenden von Körperreinigungsmittel außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
 - c) Das Betreten der Duschräume und Beckenumgänge mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt.
- (3) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen.
- (4) Die aufgestellten Bänke, Tische, Liegen und sonstige Gegenstände sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu belassen.
- (5) Spiele und sportliche Übungen sind nur auf dem dafür vorgesehenen Gelände bzw. auf den Spielfeldern abzuhalten. Insbesondere beim Ballspiel ist darauf zu achten, dass die übrigen Badegäste nicht durch umherfliegende Bälle belästigt werden. Ballspielen und die Benutzung von aufblasbaren Gegenständen sowie Schwimmflossen sind nur im Nichtschwimmerbecken zulässig.
- (6) Seitliches Einspringen in das Schwimmbecken, das Hineinstoßen oder – werfen anderer Personen in die Badebecken, Rennen am Beckenumgang und das Untertauchen von anderen Badegästen ist untersagt.

- (7) Die Nutzung der angebotenen Wasserattraktionen verlangt Umsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Das Springen von Sprunganlagen und Startblöcken sowie das Rutschen auf der Breitwellenrutsche geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen/Rutschen muss der Badegast darauf achten, dass der Sprungbereich frei ist und dass kein anderer Badegast gefährdet oder unnötig belastet wird. Die Sprungbretter, Sprungplattformen oder Startblöcke dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist untersagt. Rutschen dürfen nur entsprechend der Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten und der Einrutschbereich sofort zu verlassen. Vorhandene Benutzungsanweisungen beispielsweise für die Rutsche sind zu befolgen.

Die Benutzung kann durch den Schwimmmeister in Zeiten starken Betriebs untersagt werden.

- (8) Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern genutzt werden. Nichtschwimmer (auch mit Schwimmhilfen) müssen in das Nichtschwimmerbecken und kleinere Kinder in das Planschbecken.
- (9) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (10) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und Fernsehgeräte zu benutzen.
- (11) Das Rauchen ist in allen Gebäudeteilen und direkt am Beckenumgang untersagt. Die Anlagen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Für Zigarettenkippen sind die dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu benutzen.
- (12) Tiere dürfen nicht in das Bad mitgebracht werden.
- (13) An den Becken und Beckenumgängen ist der Verzehr von Speisen und Getränken aus hygienischen Gründen nicht gestattet
- (14) Das Reservieren von Liegen oder Flächen auf der Liegewiese über den persönlichen Bereich hinaus ist nicht gestattet.

§ 7

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind am Kiosk oder beim Badepersonal abzugeben. Über die Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8

Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad sowie die Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

- (2) Für Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (3) Durch die Bereitstellung eines Gardarobenschrankes werden keine Verpflichtungen begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Gardarobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtungen zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Der Betrieb des Kiosks und die Bewirtschaftung liegt außerhalb der Verantwortung und Haftung der Stadt.

§ 9

Aufsicht

- (1) Das Bäderpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im gesamten Badebereich zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Bäderpersonal übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf die Dauer vom Besuch des Waldsportbads Triberg ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das entrichtete Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen gegen die Anordnungen des Bäderpersonals oder grobe Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung können Strafanzeigen nach sich ziehen.
Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (3) Bei Benutzung des Bades durch Schulklassen oder andere Gruppen hat sich die Begleitperson beim Bäderpersonal anzumelden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten das Bad betritt,
 2. entgegen § 2 das Bad betrunken oder unter Drogeneinfluss, mit offenen Wunden, Hautausschlägen, ansteckenden Krankheiten oder ähnlichem betritt,
 3. entgegen § 3 das Bad ohne gültigen Eintrittsnachweis oder missbräuchlich mit einer vergünstigten Karte oder mit einer auf eine dritte Person ausgestellte Saisonkarte betritt,
 4. entgegen § 3 durch Weitergabe von Saisonkarten den missbräuchlichen Eintritt Dritter ermöglicht,
 5. gegen sonstige Gebote und Verbote der Haus- und Badeordnung verstößt.

- (2) Wer ordnungswidrig im Sinne des Absatz 1 handelt, wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 50 Euro, mit der Nachzahlung des regulären Eintrittspreises sowie mit einem Freibadverbot belegt. Eine bereits ausgestellte Saison- oder Familienkarte wird für den Rest der laufenden Saison ohne Geldrückgabe gesperrt.

§ 11 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen, Schul- oder Vereinsschwimmen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 11. Mai 2005 außer Kraft.

Triberg im Schwarzwald, den 07.04.2010

Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Triberg
„Haus- und Badeordnung für das Waldsportbad der Stadt Triberg im Schwarzwald“
vom 7. April 2010, zuletzt geändert am 9. Februar 2011

Der Gemeinderat der Stadt Triberg im Schwarzwald hat am 26. April 2023 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Haus- und Badeordnung für das Waldsportbad der Stadt Triberg im Schwarzwald erhält folgende Fassung:

Anlage zur Haus- und Badeordnung „Waldsportbad Triberg“

Entgeltordnung für die Nutzung des Waldsportbades Triberg

Der Gemeinderat der Stadt Triberg hat am 26. April 2023 für die Benutzung des Waldsportbades Triberg und dessen Einrichtungen die Erhebung der Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung beschlossen. In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

1. Ganztageskarten:

- | | |
|--|---------|
| a) Erwachsene (ab 18 Jahre) | 4,00 € |
| b) Kinder (vollendetes 6. - 18. Lebensjahr) | 2,50 € |
| c) Schüler, Studenten, Wehr-/Zivil-/Freiwilligendienst,
Behinderte ab GdB 50 % auf Nachweis | 2,50 € |
| d) Abendkarte ab 16:30 Uhr | 3,50 € |
| e) Gäste mit Schwarzwald-Gästekarte | 2,50 € |
| f) Konus Gästekarte (Ferienland) | - frei- |

2. Dutzendkarten:

a) Erwachsene (ab 18 Jahre)	40,00 €
b) Kinder (vollendetes 6. - 18. Lebensjahr)	25,00 €

3. Saisonkarten:

a) Jahreskarte Erwachsene ab 18 Jahren	80,00 €
b) Jahreskarte Kinder (vollendetes 6. - 18. Lebensjahr)	40,00 €
c) Jahreskarte Schüler, Studenten, Wehr-/Zivil-/Freiwilligendienst, Behinderte ab GdB 50 %, je auf Nachweis	40,00 €
d) Familienkarte (Ehepaare und Alleinerziehende mit mindestens 1 Kind bis zum vollend. 18. Lebensjahr)	110,00 €

Definition 18 Jahre:

Bei der Berechnung des Lebensalters wird der Tag der Geburt mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 BGB) Bsp.: Wer am 13. Dezember 2000 geboren ist, hat am 13. Dezember 2018 rechtlich das 18. Lebensjahr vollendet.

Definition Familie im Sinne dieser Satzung:

- Verheiratete Ehepaare und Alleinerziehende mit mindestens 1 Kind gelten als Familie.
- Eine eheähnliche Gemeinschaft* / Patchwork-Familie** mit Kind gilt als Familie.
- Ehepaare oder eine eheähnliche Gemeinschaft* ohne Kinder sind keine Familie.

(*Eine eheähnliche Gemeinschaft beschreibt das Zusammenleben von Menschen nach Art von Eheleuten (in einer gemeinsamen Wohnung), ohne dass sie jedoch formal verheiratet sind.

**Patchwork-Familie – Familie (in einer gemeinsamen Wohnung), in der von unterschiedlichen Eltern stammende Kinder leben, die aus der aktuellen oder einer früheren Beziehung der Partner hervorgegangen sind.)

Definition Kinder:

- Kinder unter 6 Jahre haben freien Eintritt (Eintrittszahlung wird fällig am 6. Geburtstag)

Saisonkarten

- Die Freischaltung der Saisonkarten erfolgt immer auf den darauffolgenden Tag des Kartenkaufs.
- Maßgeblich ist das Alter am Eröffnungstag bzw. Tag des Kartenkaufs.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Triberg im Schwarzwald, 26. April 2023



Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister